

Hinweis:

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachnennung und gegen-
 derten Bezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung
 und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Augsburg
 (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LKrO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt der Landkreis Augsburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 1 a Abfallvermeidung und Wiederverwendung
- § 2 Abfallentsorgung durch den Landkreis und andere Stellen
- § 3 Ausnahmen von der Abfallentsorgung
- § 4 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 5 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 6 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden
- § 7 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 8 Eigentumsübertragung

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 9 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 10 Bringsystem
- § 11 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 12 Holsystem
- § 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 13 a Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 13 b Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und der Restmüllabfuhr
- § 14 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Gebühren
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Richtlinien, Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 19 Experimentierklausel
- § 20 Fortschreibung der Satzung
- § 21 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) ¹Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.

(2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) ¹Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Bereichen, die über die Biomülltonne eingesammelt werden. ²Das Nähere wird in der Trennliste (Anlage 1) geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(6) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

(7) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(8) ¹Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(9) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Bereich als privaten Haushaltungen in Voll- oder Teilzeit Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

(10) ¹Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Gegenstände aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Größe und Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können, mit einem Gebäude nicht fest verbunden waren und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden (z. B. gebrauchte Möbel, Matratzen und dgl.). ²Hierzu gehören auch haushaltstypische Einrichtungsgegenstände aus anderen Herkunftsbereichen. ³Nicht zum Sperrmüll gehören Gegenstände, die ihrer Art nach anderen Stoffkreisläufen zugeordnet sind und anderweitig entsorgt werden können, wie beispielsweise normaler Hausmüll, Bauschutt, Gartenabfälle, Gewerbeabfälle, ganze Aowracks oder Autoteile sowie Problemabfälle und Elektro- und Elektronikgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG.

(11) Verkaufsverpackungen im Sinne dieser Satzung sind die in § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) bestimmten.

(12) ¹Stoffgleiche Nichtverpackungen im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände, die überwiegend, aus mindestens 50 Masseprozent, aus Kunststoff und/oder Metall bestehen, üblicherweise bei privaten Endverbrauchern anfallen, von ihrer Größe her über einen 240-Liter-Behälter entsorgt sowie über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Verkaufsverpackungen geführt werden können. ²Keine stoffgleichen Nichtverpackungen sind beispielsweise Holz, Textilien/Schuhe sowie Elektrogeräte, CDs, Kfz-Bauteile, Baumaterialien, Transportverpackungen, gewerblicher Abfall und Produktionsabfälle.

(13) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind,

1. zusammen wohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
2. allein wohnende und wirtschaftliche Personen (Eiipersonenhaushalte).

§ 1 a

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

(1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) ¹Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Bereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. ²Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

§ 2

Abfallentsorgung durch den Landkreis und andere Stellen

(1) ¹Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung, die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle, soweit die Entsorgungspflicht nicht dem Abfallzweckverband Augsburg (AZV) oder gemäß Abs. 3 kreisangehörigen Gemeinden übertragen wurde. ²Der Abfallzweckverband Augsburg (AZV) hat seine Entsorgungspflicht auf die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen weiterübertragen. ³Die zur Regelung der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bestehenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis des Abfallzweckverbands Augsburg (AZV) und der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen, sowie Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) Soweit der Landkreis Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung vom 24.11.1980 (Grüingut- und Bauschuttentsorgung), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom

24.07.2006, auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse gemäß Art. 5 Abs. 1 BayAbfG mit deren Zustimmung für deren Gebiet übertragen hat, übernimmt die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 3

Ausnahmen von der Abfallentsorgung

(1) ¹Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper und Druckgasflaschen, sowie brennende und glühende Abfälle,
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden oder die Entsorgung den Gemeinden übertragen ist (§ 2 Abs. 3),
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 65 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, oder die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen Ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
9. Abfälle aus kohlenstoffaserverstärktem Kunststoff (CFK) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

² Satz 1 Nr. 8 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen des Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. produktionsspezifische Abfälle, welche in der Industrie, im Gewerbe oder in sonstigen Einrichtungen anfallen und die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können,
5. Straßenkehricht, der haushaltsübliche Mengen übersteigt,
6. Sandfangrückstände aus Kläranlagen,
7. asbesthaltige Abfälle,
8. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3)¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis bzw. die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen, soweit dieser der Abfall überlassen wird, oder jeweils dessen/deren Beauftragter. ²Dem Landkreis bzw. der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 13, 14 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 4

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstückes Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 9 bis 14 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 5

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Ferienhäuser, Wochenendhäuser und Tinyhouses.

(2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, sowie deren Beauftragte, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 9 bis 14 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist,
5. Abfälle zur Beseitigung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 4, die thermisch behandelbar sind und soweit die Erzeuger oder Besitzer diese nicht in eigenen dafür zugelassenen Anlagen beseitigen, sind nach Abs. 5 der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen zu überlassen,
6. Bioabfall, soweit dessen Besitzer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG zu dessen Verwertung in der Lage ist und diese beabsichtigt.

(4) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. ²Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach den Abs. 1 bis 3 haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung und Wertstoffe grundsätzlich schon an der Anfallstelle getrennt zu halten.

(5) ¹Abfälle gemäß Absatz 3 Nr. 5 sind der Abfallentsorgungseinrichtung der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen gemäß der näheren Regelung in § 14 zu überlassen (Überlassungszwang). ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

(1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 13 a Abs. 1. ³Erfolgen die erforderlichen Mitteilungen nicht, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

§ 7

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung. ²Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. ³Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Soweit die Störung im Sinne des Absatzes 1 nicht offensichtlich länger andauert, sind die Behälter nach spätestens zwei Tagen von den öffentlichen Verkehrsflächen (Gehwegen und Straßen) zurückzunehmen.

§ 8

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeig-

neten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 10 und 11) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 12 bis 13 b) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 14).

§ 10

Bringsystem

(1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 11 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern (sog. Wertstoffinseln) oder sonstigen Sammeleinrichtungen (z.B. Wertstoffsammelstellen) erfasst, die der Landkreis bzw. die Systembetreiber in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellen. ²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)

a) über die an Wertstoffinseln aufgestellten Wertstoffsammelbehälter

- aa) Altglas (Weiß-, Braun- und Grünglas)
- bb) Textilien

b) über die eingerichteten Wertstoffsammelstellen des Landkreises

- aa) Schrott (Alteisen und NE-Metalle)
- bb) Papier, Pappe, Kartonagen
- cc) Speisefette und Speiseöle
- dd) Hartkunststoffe
- ee) Elektro- und Elektronikgeräte nach den Bestimmungen des ElektroG (Wärmeüberträger, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte, Großgeräte und Kleingeräte)
- ff) Möbelaltholz
- gg) Flachglas
- hh) Kork
- ii) CDs und DVDs
- kk) Druckerpatronen und Tonerkartuschen

andere Abfälle zur Verwertung werden von den Wertstoffsammelstellen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten angenommen;

2. folgende Abfälle zur Beseitigung

a) über die eingerichteten Wertstoffsammelstellen des Landkreises

- aa) Sperrmüll (Polstermöbel, Matratzen, Teppiche u.ä.)
- bb) Geräte-Altballerrien gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG
- cc) Kompaktleuchtstofflampen, Gasentladungslampen und LED-Lampen
- dd) Polyurethan-Schaumdosen

b) über mobile Sammeleinrichtungen des Landkreises

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen Ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle) und nicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, nicht ausgehärtete Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Geräte-Altballerrien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel

c) über die vom Landkreis eingerichteten zentralen Annahmestellen

- aa) Nachtspeicherheizgeräte
- bb) Photovoltaik-Module.

§ 11

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹Die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis bzw. die von den Systembetreibern nach § 6 Abs. 3 VerpackV dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

(2) ¹Die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) und Nr. 2 Buchstabe a) genannten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen während der jeweiligen Öffnungszeiten an den Wertstoffsammelstellen des Landkreises abzugeben. ²Den Weisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

(3) ¹Problemabfälle im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen während der regelmäßig in den Gemeinden durchgeführten Problemabfallsammlungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmezeiten und Annahmebedingungen werden vom Landkreis veröffentlicht.

(4) Die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) genannten Abfälle sind vorschriftsgemäß verpackt während der jeweiligen Öffnungszeiten an den vom Landkreis eingerichteten zentralen Annahmestellen abzugeben.

§ 12 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle vom Landkreis bzw. den Systembetreibern nach Maßgabe des § 13 an dem Grundstück abgeholt, auf dem sie anfallen.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Bioabfälle, soweit sie der Besitzer nicht vollständig und ordnungsgemäß kompostiert, über die Biomülltonne
 - b) Papier, Pappe, Kartonagen
 - c) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Kunststoffverbunden, sonstigen Verbundstoffen, Aluminium, Weißblech und Blechdosen und stoffgleiche Nichtverpackungen (§ 1 Abs. 12)
 - d) Möbelaltholz
2. folgende Abfälle zur Beseitigung (im haushaltsüblichen Umfang)

Abfälle, die infolge ihrer Sperrigkeit nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren und mit einem Gebäude nicht fest verbunden waren (Sperrmüll), jedoch kein Altmetall (z. B. Küchenherde, Öfen, Fahrräder, Gartenmöbel)
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nr. 1 oder 2 oder § 10 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll)

§ 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a), b) und c) aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse sowie solche Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ³Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u. ä. Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biomülltonne möglich ist.

⁴Zugelassen sind folgende Behältnisse für die Abfälle zur Verwertung:

1. für Papier, Pappe, Kartonagen (Papiertonne)
 - blaue und graue 240 l-Müllnormgefäße mit blauem Deckel
 - (komplett) grüne 1.100 l-Müllgroßbehälter und graue 1.100 l-Müllgroßbehälter mit grauem Deckel und blauem Spliteinsatz
2. für Verkaufsverpackungen oder stoffgleiche Nichtverpackungen (Wertstofftonne)
 - graue 240 l-Müllnormgefäße mit gelben Deckel
 - graue 1.100 l-Müllgroßbehälter mit gelben Flachdeckel oder grauem Deckel mit gelben Spliteinsatz
3. für Bioabfälle (Biotonne)
 - braune 120 l und 240 l-Müllnormgefäße
 - graue 120 l und 240 l-Müllnormgefäße mit braunem Deckel
 - noch vorhandene braune 80 l-Müllnormgefäße sind weiterhin zugelassen.

⁵Die Behältnisse sind vom Landkreis mit einem elektronisch lesbaren Chip ausgestattet.

(2) ¹Restmüll im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 1 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormgefäße mit 80 l Füllraum,
2. graue Müllnormgefäße mit 120 l Füllraum,
3. graue Müllnormgefäße mit 240 l Füllraum,
4. graue Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum,
5. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
6. blaue Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum mit Aufdruck Landkreis Augsburg Müllabfuhr.

⁴Die Restmüllbehältnisse sind vom Landkreis mit einem elektronisch lesbaren Chip ausgestattet.

(3) ¹Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass dieser in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in blauen Restmüllsäcken (§ 13 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6) zur Abholung bereitzustellen. ²Der Landkreis gibt bekannt, welche Säcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind. ³Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restmüllsäcke zulassen (Sacklösung).

(4) ¹Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Behältnisse werden nicht entleert. ²Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr oder bei Restmüllbehältnissen mit 770 und 1.100 l Füllraum durch eine auf Kosten des Abfallpflichtigen veranlasste Abfuhr entleert werden. ³Es ist verboten, Abfälle neben oder in fremde Behälter zu legen.

(5) ¹Möbelaltholz (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) und Sperrmüll (§ 12 Abs. 2 Nr. 2) werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten einmal jährlich in haushaltsüblicher Menge abgeholt. ²Diese beträgt pro angemeldeter Wohneinheit bzw. Arbeitsstätte ca. 5 m³. ³Über das Bürgerportal kann der Abfallgebührenbescheidempfänger oder dessen Bevollmächtigter pro angemeldeter Wohneinheit bzw. Arbeitsstätte die Abholung beantragen. ⁴Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und setzt den Besitzer hiervon in Kenntnis. ⁵Von der Abholung sind Möbelaltholz und Sperrmüll ausgeschlossen, wenn diese auf Grund ihrer Größe (größer als ca. 100 cm x 200 cm) oder ihres Gewichts (mehr als ca. 80 kg) nicht verladen werden können. ⁶Die Besitzer haben Möbelaltholz und Sperrmüll zu dem bekanntgegebenen Zeitpunkt so in der Grundstückszufahrt zur Abholung bereit zu stellen, dass weder der Straßenverkehr noch Fußgänger behindert oder gefährdet werden und die Abholung über die öffentliche Verkehrsfläche ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. ⁷Bei der Übergabe soll eine verantwortliche Person anwesend sein. ⁸Sperrmüll im vorgenannten Sinne kann von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(6) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztliche Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1. der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand Juni 2021) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) genügen, zu sammeln und in den zugelassenen Restmüllbehältnissen bereitzustellen.

§ 13 a

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹Auf jedem nach § 5 anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Behältnis für Restmüll nach § 13 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 sowie eine Bio- und Wertstofftonne vorhanden sein. ²Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. ³Wer dem Landkreis nachweist, dass er die gesamten auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle vollständig selbst verwertet, kann auf schriftlichen Antrag vom Überlassungszwang und der Verpflichtung nach Satz 1 für Bioabfälle befreit werden. ⁴Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis Art, Größe und Zahl der benötigten Behältnisse zu melden, die die anfallende Abfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ⁵Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 13 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Satz 3 bestimmen. ⁶Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge festgelegt.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 muss für jedes anschlusspflichtige Grundstück eine Restmüllbehälterkapazität von 80 Litern zur Verfügung stehen, mindestens jedoch 5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. ²Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten	3,0 l je Beschäftigten
<u>zusätzlich:</u> a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen	2,5 l je Bett
b) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen	1,0 l je Schüler/Kind

³In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Zuschläge nach sachgemäßen Ermessen verringern oder erhöhen.

(3) ¹Der Landkreis kann für unmittelbar benachbarte oder auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegende Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 13 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 gestatten, wenn

- a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 2 Satz 1 gegeben ist und
- b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

²Der Landkreis kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet. ³Bei benachbarten Grundstücken im Sinne des Satz 1 kann ebenfalls die gemeinsame Nutzung der Papier-, Wertstoff- und Biotonne nach § 13 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 bis 3 gestattet werden.

(4) ¹Je veranlagter Grundgebühr im Sinne von § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg stellt der Landkreis auf Antrag eine, je angeschlossenen Grundstück jedoch höchstens vier Papier- und Wertstofftonnen mit 240 l Füllraum bereit. ²Für Wohnanlagen (ab 8 Haushalten), Bildungseinrichtungen, Behörden, Kasernen, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge stellt der Landkreis Augsburg auf Antrag Papier- und Wertstoffcontainer mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. ³Der Landkreis kann zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen. ⁴Pro angeschlossenen Grundstück stellt der Landkreis mindestens eine Biomülltonne zur Verfügung. ⁵Soweit das Volumen der Biomülltonne das

doppelte des vorgehaltenen Restmüllbehälters nicht überschreitet, ist diese nach § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung gebührenfrei.

(5) ¹Der Landkreis stellt die zugelassenen Behältnisse in der nach den Absätzen 1 bis 4 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl gebrauchsfähig und sauber bereit, Abs. 5a bleibt hiervon unberührt. ²Die Anschlusspflichtigen haben die Behältnisse pfleglich zu behandeln sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. ³Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁴Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen, die durch Vorsatz oder aufgrund grober Fahrlässigkeit entstanden sind, sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige. ⁵Für normale Abnutzung der Abfallbehältnisse besteht keine Haftung. ⁶Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁷Bei Rückgabe der Behälter an den Landkreis sind diese im entleerten und gereinigten Zustand zu übergeben. ⁸Muss ein Behälter nachgereinigt werden, haftet der Anschlusspflichtige.

(5a) ¹Die Bereitstellung und der Behälterdienst der Wertstofftonne erfolgt nur für die in der Anlage 2 aufgeführten Kommunen durch den Landkreis Augsburg. ²Für alle anderen Gemeinden sind die von den Dualen Systemen beauftragten Dienstleister zuständig.

(6) ¹Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass das für das jeweilige Abfallbehältnis gemäß DIN EN 840 zulässige Gesamtgewicht, das auf dem oberen Behälterrand angegeben ist, nicht überschritten wird und sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Behältnisse, die die Voraussetzungen und Bestimmungen dieser Satzung nicht erfüllen, werden nicht entleert.

(7) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis spätestens 6.30 Uhr so auf oder vor dem Grundstück aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Falls die Behälter auf dem Gehsteig bereitgestellt werden, ist darauf zu achten, dass die verbleibende Durchgangsbreite mindestens 90 cm beträgt. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. ⁵Bei Streusiedlungen und bei Grundstücken, die wegen Ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse, nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, sind die Behältnisse von den Überlassungspflichtigen auf Verlangen selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 b

Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und der Restmüllabfuhr

(1) ¹Restmüll und Biomüll werden abwechselnd zweiwöchentlich, Restmüll in 770 l und 1.100 l Müllgroßbehältern auch wöchentlich, andere Abfälle zur Verwertung zu dem vom Landkreis bestimmten Turnus abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bzw. von den Systembetreibern bekanntgegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁴Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird hierüber in geeigneter Weise informiert.

(2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(3) ¹Für Restmüll in 770 l und 1.100 l Müllgroßbehälter kann bei Bedarf und im Einzelfall eine zusätzliche Leerung durchgeführt werden. ²Für Restmüllbehälter mit 770 l und 1.100 l Füllraum, die am Abholtag aus einem vom Anschlusspflichtigen bzw. vom sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zu vertretenden Grund (§ 13 a Abs. 6 und 7) nicht entleert werden können, kann im Einzelfall und auf Antrag eine nachträgliche Leerung erfolgen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nur, sofern und soweit es der Betriebsablauf des hierfür vom Landkreis beauftragten Dritten zulässt.

§ 14

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

(1) ¹Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2, 3 und 5 sind die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises bzw. der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen zu bringen. ²Der Landkreis informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Einzelfall von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen festlegen.

(2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 13 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 13 Abs. 2 gilt u. a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als vier 1.100 l Müllgroßbehälter nach § 13 Abs. 2 Nr. 5 erforderlich wären. ³Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden.

(3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. ³Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(4) Auch bei Selbstanlieferung dürfen Abfälle zur Beseitigung keine Abfälle zur Verwertung oder Problemabfälle enthalten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 16

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises und der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 3 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 11 oder 13 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 13 a) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 14 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
7. die zwingenden Vorschriften in § 14 Abs. 3 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 können Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 18

Richtlinien, Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, die zum Vollzug der Satzung erforderlichen Richtlinien zu erlassen.

(2) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 19

Experimentierklausel

Der Landkreis ist berechtigt, für bestimmte, begrenzte Zeiträume nach Zustimmung durch den Werkausschuss auch neue Verfahren zu erproben.

§ 20

Fortschreibung der Satzung

Sobald sich aufgrund der technischen Entwicklung, der Marktlage oder der Auswertung der mit dem Vollzug der Satzung gemachten Erfahrungen weitere Möglichkeiten zur Müllvermeidung und Abfallverwertung ergeben, wird der Landkreis diese Satzung entsprechend fortschreiben.

§ 21

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 01.07.2018 außer Kraft.

Augsburg, 07.10.2024
Landkreis Augsburg



Martin Sailer
Landrat

Trennliste

Folgende Abfälle sind über die Biomülltonne zu entsorgen:

- Speise- und Lebensmittelreste tierischer Herkunft
- Speise- und Lebensmittelreste pflanzlicher Herkunft
- Obst- und Gemüsereste, Obstkerne
- Schalen von Südfrüchten
- Kaffeesatz und -filter
- Teesatz und -filter
- Eierschalen, Nussschalen
- Topfpflanzen, Schnittblumen
- Küchenkrepp, Papierservietten
- Garten- und Grünabfälle
- Gras- und Heckenschnitt, Laub
- Unkraut, Pflanzenreste, Fallobst
- Sägemehl (unbehandelt)
- Holzwolle (unbehandelt)

Folgende Abfälle dürfen **nicht** über die Biomülltonne entsorgt werden:

- Kunststoffverpackungen, Plastiktüten
- kompostierbare Kunststofftüten
- kompostierbare Verpackungen
- Zeitschriften, Prospekte
- Milch- und Safttüten
- Flüssigkeiten
- Erdaushub
- Holz- und Kohlenasche, Grillkohle
- Kleintierstreu und Mist
- Tierkadaver
- Papiertaschentücher, Windeln
- Fäkalien
- Haare
- Staubsaugerbeutel
- Kehricht, Zigarettenkippen
- Tapetenreste
- Sonstiger Restmüll
- Problemabfälle
- Textilien

Anlage 2 zu § 13a Abs. 5a der Abfallwirtschaftssatzung

Die Bereitstellung und der Behälterdienst für die Wertstofftonne erfolgt in folgenden Gemeinden durch den Landkreis Augsburg:

- Großaitingen
- Hiltenfingen
- Klosterlechfeld
- Langerringen
- Mickhausen
- Mittelneufnach
- Scherstetten
- Untermeitingen
- Wehringen
- Bobingen
- Schwabmünchen